

Hessischer Schützenverband e.V.



Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)

Der Hessische Schützenverband e. V. ist durch den Deutschen Schützenbund e. V. der am 7. November 2003 vom Bundesverwaltungsamt als Schießsportverband nach § 15 WaffG anerkannt worden ist, ermächtigt, das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WaffG zu bestätigen.

1

Angaben zur antragstellenden Person (vom Antragsteller / von der Antragstellerin auszufüllen)

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ Telefonnummer _____
PLZ: _____ Ort: _____
geb. am: _____ in: _____

Ich beabsichtige bei der zuständigen Waffenbehörde eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz folgender Waffe zu beantragen:

Art: _____ Kaliber: _____

Ich beabsichtige bei der zuständigen Waffenbehörde eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz der dazugehörigen Munition für die folgende Disziplin (Sportordnungsnummer und Bezeichnung) zu beantragen:

Nr.: _____ Bezeichnung: _____

Anlagen:

Die Kopien aller Waffenbesitzkarten sind als Anlage beigelegt.

_____ Nr., ausgestellt von der Behörde _____
_____ Nr., ausgestellt von der Behörde _____
_____ Nr., ausgestellt von der Behörde _____
_____ Nr., ausgestellt von der Behörde _____

Ich beabsichtige bei der zuständigen Waffenbehörde eine Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) zu beantragen.

Erklärung zum Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetz:

Der Antragsteller /die Antragstellerin stimmt zu, dass seine / ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrags erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Er / Sie ist mit der Speicherung auf unbestimmte Zeit ausdrücklich einverstanden.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht.

Die Hinweise zum Datenschutz habe ich gelesen.

Ort/ Datum _____

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

2

Angaben zum Verein nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 b) und c) WaffG (Nur vom Verein auszufüllen)

Name: _____

Vertreten durch: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Unser Verein ist unter der Nummer Mitglied im Hessischen Schützenverband e. V.

Die antragstellende Person hat die Mitgliedsnummer beim Hessischen Schützenverband:

Wir bestätigen hiermit der antragstellenden Person, dass sie Mitglied im o.g. Verein ist und regelmäßig seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in unserem Verein als Sportschütze betreibt.

Ferner bescheinigen wir, dass wir die notwendigen Standanlagen für Schusswaffen

- für die beantragte Disziplin im eigenen Besitz haben in _____ bzw.
- eine Nutzungsmöglichkeit auf dem Schießstand in _____ nachweisen können. Eine Kopie der Nutzungsvereinbarung und der Standzulassung* liegt bei/vor*.
- Ein Auszug aus dem Schießbuch liegt bei.
- Sonstige Unterlagen über den Nachweis der Sportschützeneigenschaft des Antragstellers liegen bei.

Ort/ Datum _____

(Stempel des Vereins)

Unterschrift des Vorstandes laut Vereinsregister

3

Bestätigung des Kreisschützenmeisters über die Sportschützeneigenschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG und die Schießstätten.

Die Angaben des Vereins über die Schießstätten sowie die Sportschützeneigenschaft des Antragstellers /der Antragstellerin werden auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

Unterschrift des Kreisschützenmeister
(im Auftrag des Verbandes)

(Unterschrift und Stempel des Verbandes)

* Die Kopie der Standzulassung ist nur erforderlich, wenn sich der vom Schützenverein genutzte Schießstand nicht im Bereich der Waffenbehörde des Wohnsitzes der antragstellenden Person befindet.

4.0

Bedürfnisbescheinigung des Verbandes nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG (Nur vom Verband auszufüllen)

Die beantragte Waffe

Art: _____ Kaliber: _____

ist nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. oder nach dem Regelwerk des Hessischen Schützenverbandes e. V. für den/ die folgende Wettbewerb/ e zugelassen:

Nr.: _____ Bezeichnung: _____

Der Antragsteller /die Antragstellerin besitzt keine für diesen Wettbewerb zugelassene Waffe. Im Besitz des Antragstellers / der Antragstellerin befinden sich nach den vorgelegten Unterlagen weniger als zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition / weniger als drei halbautomatische Langwaffen.⊘

Der Erwerb der beantragten Waffe und der dazugehörigen Munition ist für die Ausübung der o. g. Disziplin durch den Antragsteller / die Antragstellerin erforderlich.

Die Bescheinigungen nach Abschnitt 3 und 4 sind auch Voraussetzung für die Erteilung der Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach §14 Abs. 4 WaffG (gelbe Waffenbesitzkarte).

4.1

Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs. 3 WaffG (Nur vom Verband auszufüllen)

Der Antragsteller /die Antragstellerin benötigt über die bereits im Besitz befindlichen

(Anzahl) mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition
eine weitere mehrschüssige Kurzwaffe für Patronenmunition

(Anzahl) halbautomatischen Langwaffen halbautomatische Langwaffe
eine weitere halbautomatische Langwaffe sowie die dazugehörige Munition.

Für die Ausübung der folgenden weiteren Sportdisziplin

Nr.: _____ Bezeichnung: _____

Die beantragte Waffe:

Art: _____ Kaliber: _____

ist nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. oder nach dem Regelwerk des Hessischen Schützenverbandes e. V. für den o. g. Wettbewerb zugelassen.

Der Antragsteller /die Antragstellerin besitzt keine für diesen Wettbewerb zugelassene Waffe.

Zur Ausübung des Wettkampfsportes eine weitere mehrschüssige Kurzwaffe für Patronenmunition [⊘]/ eine weitere halbautomatische Langwaffe [⊘]

Art: _____ Kaliber: _____ erforderlich.

Begründung:

Der Hessische Schützenverband e. V., Schwanheimer Bahnstraße 115, 60529 Frankfurt am Main, vertreten durch seinen Beauftragten / seine Beauftragte hält den Erwerb der beantragten Waffe für die Ausübung des **Wettkampfsportes** durch den Antragsteller / die Antragstellerin für erforderlich.
Die angegebene Disziplin ist in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. bzw. im Regelwerk des Hessischen Schützenverbandes e. V. geregelt.

Unterschrift des Verbandes

(Stempel des Verbandes)

⊘:Unzutreffendes streichen

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Die Angaben zur antragstellenden Person (Abschnitt 1) sind in allen Fällen auszufüllen.
Der Schützenverein bestätigt in Abschnitt 2, der Kreisschützenmeister in Abschnitt 3.

Die Bescheinigung nach Abschnitt 4.0 gilt

für **jeden** Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe, soweit der Erwerb nicht aufgrund der WBK für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG erfolgt,
für zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition
sowie für drei halbautomatische Langwaffen.

Die Bescheinigung nach Abschnitt 4.1 gilt

je nach Einzelfall ab der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe für
Patronenmunition oder ab der vierten halbautomatischen Langwaffe.

Es sind grundsätzlich Kopien aller waffenrechtlichen Erlaubnisse der antragstellenden Person beizulegen.

Die Bescheinigung nach Abschnitt 3.0 und 4.0 gilt auch

für die Waffenbesitzkarte für Sportschützen zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen,
Repetierlangwaffen ausgenommen Repetierflinten, einläufige Einzellader-Kurzwaffen
für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung
und die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die erworbenen Schusswaffen, sowie die
für diese Schusswaffen bestimmte Munition zu erwerben und zu besitzen.

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls der für die antragstellende Person zuständige Waffenbehörde ein Miet-/ Pachtvertrag für die relevanten Disziplinen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. verbunden mit dem Regelwerk des Hessischen Schützenverbandes e. V. nachzuweisen ist.

Nach § 4 Abs. 4 des WaffG wird das Bedürfnis nach drei Jahren von der zuständigen Behörde, zumindest bei erstmaligen Antragstellern / Antragstellerinnen, nachgeprüft. Die Aufzeichnungen über die schießsportlichen Aktivitäten des Antragstellers / der Antragstellerin sind daher auch hierfür erforderlich.

Verfahrensablauf

Der Antragsteller / die Antragstellerin sendet den Antrag nebst Ablichtungen von allen seinen / ihren waffenrechtlichen Erlaubnissen über den Verein an den zuständigen Kreisschützenmeister.

Der Kreisschützenmeister füllt den Abschnitt 3 aus und leitet die Bedürfnisbescheinigung zum Verband.

Die Bestätigung des Verbandes wird über den Kreisschützenmeister an den Verein zurückgesandt.

Allgemeiner Hinweis

Innerhalb von sechs Monaten dürfen nach § 14 Abs. 2 in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden; dies gilt auch für Waffen, die aufgrund der gelben Waffenbesitzkarte gemäß § 14 Abs. 4 WaffG erworben werden.